

Änderungsantrag der Fraktion Die Linke

Bremisches Nichtraucherchutzgesetz (BremNiSchG)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. In § 3 Absatz 3 ist das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.
2. § 5 Satz 1 Nummer 2 wird gestrichen, dementsprechend fällt „1.“ weg.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.“
4. Nach § 3 Absatz 8 werden folgende weitere Absätze eingefügt:
„(9) Das Rauchverbot nach § Absatz 1 gilt nicht bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen Teil der Darbietung ist.“
„(10) In Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden sowie in Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 kann die Leitung in Bereichen, die nicht dem Publikumsverkehr dienen und die nicht von Minderjährigen genutzt werden, Raucherräume einrichten.“

Begründung

Zu 1.

Es kann nicht in der Hoheit und Willkür der/des behandelnden Ärztin/Arztes liegen, das Rauchen zu gestatten oder zu verbieten. Diese Art der Fremdbestimmung ist spätestens dann entwürdigend, wenn der/die Patient/-in nicht mehr selbst über seinen Aufenthaltsort bestimmen kann und/oder eine Gesundung nicht mehr möglich ist. Spätestens dann gebietet es die respektvolle Betreuung der Patientin/des Patienten, dem/der Raucher/-in den Konsum vor Ort (unabhängig von der Meinung der Ärztin/des Arztes) zu ermöglichen, da er andernfalls ganz darauf verzichten müsste.

Zu 2.

Die Verantwortung für ihren Tabakkonsum tragen die Raucher/-innen selbst. Wenn der Staat ein Rauchverbot will, kann er den Leitern/-innen öffentlicher Einrichtungen diese Verantwortung übertragen. Hingegen Privaten diese Verantwortung zu übertragen, macht keinen Sinn. Wenn der Staat ein Verbot erlässt, kann er die Umsetzung und Überwachung nicht Privaten überlassen. Privatisierung auch in diesem Bereich lehnt Die Linke ab. Wenn schon eine Überwachung des Rauchverbotes geplant ist, ist diese auch durch den Staat oder die Kommune zu gewährleisten.

Zu 3.

Unterschiedliche Geldbußen für Raucher/-innen und jene, die für die allgemeine Einhaltung des Nichtrauchens vor Ort verantwortlich sind, machen keinen Sinn. Insbesondere den Akt des Rauchens bei der Geldbuße geringer einzustufen, ist unerschließlich.

Zu 4.

Dieser Antrag entspricht dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Drs. 17/118) zu Nummer 6. Der eingefügte Absatz 9 ist nicht geändert. Die Änderung der gewünschten Einfügung des Absatzes 10 bewirkt die Erweiterung der Möglichkeit, Raucher/-innenräume im Sinne des Änderungsantrages für Mitarbeiter/-innen auch in Krankenhäusern und Heimen zu schaffen, die keine „Einrichtung des Landes oder der Stadtgemeinden“ sind. Hier ist Gleichbehandlung geboten.

Inga Nitz, Monique Troedel und Fraktion Die Linke